

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 18. Februar 1987

in der Fassung vom 09. Mai 2018

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 18. Februar 1987 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, der Mitglieder der Ortschaftsräte, der Ortsvorsteher sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Stadt Ulm Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten Stadträtinnen und Stadträte für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Gemeinderatsfraktionen (begrenzt auf sechzig Sitzungen jährlich) sowie sonstigen Gremien mit Fraktionsbeteiligung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Als Grundbetrag werden Stadträtinnen und Stadträten 400 € je Monat, den Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen 800 € je Monat gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung einheitlich 70 €.
- (4) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der beratenden und beschließenden Ausschüsse sowie der Beiräte Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 13 € je angefangener Sitzungsstunde bezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich zum Quartalsende ausbezahlt.

§ 3 Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte und der Mitglieder der Ortschaftsräte

Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte und die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, die ganz als Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 3 gezahlt wird. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4 Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufwandsentschädigung beträgt

- a) 100 %, wenn in der betreffenden Ortsverwaltung keine Fachkraft beschäftigt wird,
 - b) 50 %, wenn in der betreffenden Ortsverwaltung eine Fachkraft beschäftigt wird,
- des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde derselben Größengruppe.

Als "Fachkraft" ist anzusehen, wer überwiegend Aufgaben wahrnimmt, die bei hauptamtlicher Leitung des Stadtteils dem Ortsvorsteher zufallen würden.

(2) Durch diese Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen und ein im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ortsvorstehers eventuell entgangener Arbeitsverdienst abgegolten.

(3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung bezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Wenn der Ortsvorsteher ununterbrochen länger als 3 Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, wird die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit nicht bezahlt.

§ 5 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienste der Stadt Ulm wird als Ersatz für die Auslagen und den Verdienstausschlag eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt pro Tag 70 €.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Tätigkeiten außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 2 - 5 eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften, die für die Beamten der Reisekostenstufe B gelten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29. April 1969 in der Fassung vom 09. Juli 1975 außer Kraft.

Ulm, 18. Februar 1987

Bürgermeisteramt
Ludwig
Oberbürgermeister